

„Lass das!“

Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und
sexualisierten Grenzüberschreitungen
unter Schüler*innen

Handreichung für die Schulpraxis

Inhalt

Teil I

Einführung in das Thema „sexuelle Grenzverletzungen, sexualisierte Übergriffe und sexualisierte Gewalt unter Schüler*innen“

Ist sexualisierte Gewalt unter Schüler*innen ein Problem (in) der Schule? – Prävalenz und Auszüge aus aktuellen Forschungsergebnissen	2
In welchen Fällen ist Schule zuständig?	2
Spannungsfeld sexuelle Selbstbestimmung – sexualisierte Gewalt	4
Sexuelle Grenzverletzungen, sexualisierte Übergriffe und sexualisierte Gewalt: Zum fachlichen Verständnis der Begrifflichkeiten	4
„Täter-Strategien“	6

Teil II

Schulisches Vorgehen bei sexuellen Grenzverletzungen und (Vermutungen von) sexualisierten Übergriffen und sexualisierter Gewalt unter Schüler*innen

Grundsätze einer fachgerechten Intervention bei sexuellen Grenzverletzungen (A), sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C)	7
Verlauf der schulischen Interventionen bei sexuellen Grenzverletzungen (A) und (Vermutungen von) sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C) unter Schüler*innen	8
Handlungsablauf bei sexuellen Grenzverletzungen (A), (Vermutungen von) sexualisierten Übergriffen (B), sexualisierter Gewalt (C) unter Schüler*innen oder dem Ausräumen eines Verdachts (D)	9
Vorgehen bei sexuellen Grenzverletzungen (A)	9
Pädagogische Maßnahmen bei sexuellen Grenzverletzungen	10
Vorgehen bei sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C)	10
Spezifisches Vorgehen bei sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C)	11
Der Verdacht stellt sich zweifelsfrei als falsch heraus (D).....	12

Teil III

Anhang

I. Pädagogische Maßnahmen bei Grenzverletzungen (A) und Übergriffen (B).....	13
II. Wichtige Informationen zur Strafanzeige bei Gewalt (C)	14
III. Schutzvereinbarung bei Übergriffen (B), in Ausnahmen (C) (mit Kopiervorlage)	14
IV. Gesprächsprotokoll (Kopiervorlage)	16
V. Rechtliche Information: Wer darf mit wem einvernehmlich Sex haben?.....	17
VI. Handout für Klassenfahrten	18
VII. Literaturempfehlungen und Materialien.....	20
VIII. Hilfreiche Adressen	21

Für eine gestärkte Kultur des Hinschauens

Sehr geehrte Lehrkräfte und Mitarbeitende in Schulen,

körperliche und seelische Gewalt gehören nicht in ein Kinderleben. Doch leider ist sexualisierte Gewalt traurige Realität. Auch im schulischen Kontext kommen sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt vor. In einer Vielzahl von Fällen werden sie von Mitschülerinnen und Mitschülern ausgeübt.

Eine Kultur des Hinschauens setzt sich leichter durch, wenn Handlungssicherheit vorhanden ist. Der vorliegende Leitfaden soll genau diese deutlich stärken, indem er eine Orientierung für das Bremer Schulpersonal bietet.

Dabei wird zwischen drei Ausprägungen von sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unterschieden: sexuelle Grenzverletzungen, sexualisierte Übergriffe und sexualisierte Gewalt. Diese unterscheiden sich nach der ‚Schwere der Tat‘, der Machtdynamik zwischen den Beteiligten, den psychischen Folgen für die Betroffenen und den Motiven der grenzüberschreitenden Personen. Der professionelle Umgang erfordert ein jeweils spezifisches Vorgehen, das Ihnen in dieser Handreichung näher gebracht werden soll.

Der Leitfaden ist ein Baustein zur Entwicklung von Schutzkonzepten an Bremer Schulen im Rahmen des Bundesprogramms

‚Schule gegen sexuelle Gewalt‘. Er ergänzt die Handreichung „...und wenn es jemand von uns ist?“ bei sexueller Belästigung und Gewalt durch Schulpersonal der SKB und die Broschüre „Stimmt da was (nicht)?“ zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen (in diesem Fall: innerfamiliäre sexualisierte Gewalt) von ReBUZ Bremen. Der Leitfaden wurde fachlich von den ReBUZ unter Einbindung der Fachberatungsstellen Schattenriss, Bremer JungenBüro, Kinderschutz-Zentrum, praksysBremen und dem Rechtsreferat der Senatorin für Kinder und Bildung entwickelt. Bei allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren möchte ich mich an dieser Stelle herzlich für die Zusammenarbeit bedanken.

Ich möchte Sie dazu ermutigen, genau hinzuschauen und sich mit dem komplexen und sehr emotionalen Thema der sexuellen Grenzüberschreitungen und der sexualisierten Gewalt unter Schülerinnen und Schülern auseinanderzusetzen und hoffe, dass Ihnen diese Handreichung dabei wertvolle Hilfe und Unterstützung leistet.

Ihre



Dr. Claudia Bogedan
Senatorin für Kinder und Bildung

Einleitung

Der vorliegende Leitfaden dient der Handlungsorientierung von Bremer Schulpersonal bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen¹ unter Schüler*innen. Der Fokus auf diese Problematik soll nicht implizieren, dass an Schulen nicht auch andere Formen von Gewalt auftreten, bei denen selbstverständlich ebenfalls Handlungsbedarf besteht. Der vorliegende Leitfaden lässt sich partiell auch auf andere Formen von Gewalt anwenden, insbesondere wenn sie eine besondere Machtdynamik aufweisen.

¹ ‚Sexuelle Grenzüberschreitung‘ bedeutet hier, dass es sich um einen Aspekt der (psycho)sexuellen Entwicklung handelt, ‚sexualisierte Grenzüberschreitung‘ wird im Gegensatz dazu als eine Form von Gewalt, nicht als eine Variante von Sexualität gesehen, s. S.4 zu Begrifflichkeiten

Im ersten Teil des Leitfadens werden wesentliche Informationen über die Thematik zusammengefasst. Das konkrete schulische Vorgehen wird im zweiten Teil beschrieben.

Hierbei wird je nach Ausprägung unterschieden zwischen

- (A) sexuellen Grenzverletzungen
- (B) sexualisierten Übergriffen
- (C) sexualisierter Gewalt

Vorlagen für konkrete Maßnahmen, rechtliche Informationen, Literaturtipps und hilfreiche Adressen finden Sie im Anhang.

Teil I – Einführung in das Thema „sexuelle Grenzverletzungen, sexualisierte Übergriffe und sexualisierte Gewalt unter Schüler*innen“

Ist sexualisierte Gewalt unter Schüler*innen ein Problem (in) der Schule? – Prävalenz und Auszüge aus aktuellen Forschungsergebnissen

Aktuelle Forschung

Neuere repräsentative Studien² haben gezeigt, dass Schüler*innen häufig sexuelle Grenzverletzungen und auch sexualisierte Gewalt erleben. Befragt wurden Mädchen und Jungen aus 9. und 10. Klassen.

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick:

- Die Hälfte bis Zweidrittel der Jugendlichen geben an, mindestens einmal von einer nicht-körperlichen sexuellen Grenzüberschreitung betroffen gewesen zu sein (Hands-Off-Delikt).
- Knapp ein Viertel der Schüler*innen hat körperliche sexualisierte Gewalt (Hands-On-Delikt) erlebt.
- Bei den nicht-körperlichen sexualisierten Übergriffen sind Mädchen etwas häufiger als Jungen betroffen, bei den körperlichen Übergriffen deutlich mehr Mädchen.
- In mindestens der Hälfte der Fälle wird die Schule als Tatort und Mitschüler*innen als Gewaltverursacher*innen benannt.
- 70% der Befragten äußern, mindestens eine Form sexualisierter Gewalt beobachtet zu haben.
- Mehr als ein Viertel der Jugendlichen gibt an, schon einmal selbst sexualisierte Übergriffe ausgeübt zu haben.
- Bei körperlichen sexualisierten Übergriffen gegen Jungen werden fast genauso viele Mädchen wie Jungen als Gewaltverursacher*innen benannt.
- Jungen geben auf die Frage, an wen sie sich als erste Vertrauensperson wenden würden, wenn sie sexualisierte Gewalt erlebt hätten, am häufigsten eine Lehrperson an. (Mädchen nennen hier am häufigsten Familienmitglieder und an dritter Stelle Lehrpersonen).
- Mädchen und Jungen mit kognitiven Beeinträchtigungen sind um ein vielfaches häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen³.

In den letzten Jahrzehnten ist laut Polizeistatistiken der Anteil der jugendlichen und jungen erwachsenen Sexualstraftäter*innen (unter 18 Jahren) an allen Sexualstraftäter*innen auf 30% angestiegen.

Bedeutung der aktuellen Forschung für Schule als Institution

Die Zahlen belegen, dass Schule ein Ort ist, wo sexuelle und sexualisierte Grenzüberschreitungen in nicht unerheblichem Maß stattfinden und wo Personen, die solche Grenzüberschreitungen erleben oder erlebt haben, und Personen, die diese ausüben, aufeinandertreffen.

Es ist daher offensichtlich, dass die Schule ein zentraler Lebensraum von Heranwachsenden ist, der viele Möglichkeiten für die Prävention von sexualisierter Gewalt, aber auch für das Erreichen und Unterstützen von betroffenen und nicht zuletzt auch von übergriffigen Kindern und Jugendlichen eröffnet.

In welchen Fällen ist Schule zuständig?

Schule als Ort des Geschehens

Wenn sexuelle und sexualisierte Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen im Rahmen der Schule stattfinden, muss die Schule handeln. Der schulische Rahmen ist räumlich und organisatorisch, aber auch durch schulische Inhalte und schulische Beziehungen definiert. Somit ist eine Schule dann zuständig, wenn es sich um Schüler*innen der Schule handelt, der Vorfall auf schulischem Gelände oder auf dem Schulweg stattgefunden haben soll, wenn als Zeitraum die Schulzeit oder eine Schulveranstaltung genannt wird oder wenn sich Schüler*innen getroffen haben, um an schulischen Aufgaben gemeinsam zu arbeiten und in diesem Rahmen Grenzverletzungen oder Gewalt stattgefunden haben sollen. Bei der Einschätzung des schulischen Handlungsbedarfs sollte auch das Beziehungsgeflecht der beteiligten Schüler*innen genau in den Blick genommen werden. Auch wenn es sich bei der oder dem gewaltverursachenden Schüler*in um jemand von einer anderen Schule handelt, aber ihre oder seine Freund*innen auf die Schule der oder des Betroffenen geht, muss von schulischer Seite für ausreichenden Schutz für die oder den Betroffene/n gesorgt werden.

Die zuständigen Personen an einer Schule müssen bei einem Vorfall versuchen, den Sachverhalt aufzuklären, den Betroffenen Schutz zu bieten und das Verhalten der Gewaltverursacher*innen zu ahnden. Restlos aufklären lassen sich Vorwürfe

² Maschke/Stecker (SPEAK-Studie) 2018, Deutsches Kinder- und Jugendinstitut 2017

³ Erweiterungsstudie SPEAK!-Förderschule

sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt häufig nicht, da sie meist ohne Zeug*innen stattfinden. Sobald jedoch eine Tat hinreichend wahrscheinlich erscheint, entsteht für die Schule die Pflicht zu handeln. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer möglichen Strafanzeige durch die Betroffene oder den Betroffenen oder (gemäß § 63 Abs. 4a Bremisches Schulverwaltungsgesetz) durch die Schulleitung⁴ und den dadurch eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen. Eine Strafanzeige entlässt die Schule nicht aus ihrer Verpflichtung, sich eine eigene Meinung über den Sachverhalt einer möglichen Tat zu machen und entsprechend zu handeln.

Grundsätzlich muss die Schule reagieren, wenn bekannt wird, dass ein Schüler oder eine Schülerin sexualisierte Gewalt erfahren hat. Neben dem vorliegenden Leitfaden geben die Broschüre "Stimmt da was (nicht)?" für Fälle, die das persönliche Nahfeld eines Schülers oder einer Schülerin betreffen und die Handreichung "Und wenn es jemand von uns ist?" für Fälle, in denen schulisches Personal Schüler*innen sexuell belästigt oder sexualisierte Gewalt ausübt, Leitlinien zum fachlich fundierten Vorgehen an Bremer Schulen.

Freizeitbereich – außerschulisch?

Wie verhält es sich mit der Zuständigkeit, wenn es sich zwar um Schüler*innen einer Schule handelt, die sexualisierten Übergriffe bzw. die sexualisierte Gewalt aber außerschulisch im Freizeitbereich ausgeübt bzw. erlebt wurde? Auch hier ist die Schule zuständig, wenn

- a. ein Einfluss auf den schulischen Alltag und bzw. oder den Unterricht vorhanden ist (s.u.)
- b. sich die Betroffenen bzw. deren Sorgeberechtigte mit der Bitte um Unterstützung an die Schule wenden.

Dies liegt in der Schulpflicht begründet: Kinder und Jugendliche, die der Schulpflicht unterliegen, müssen dieser nachkommen können, ohne Schaden zu nehmen. Hierfür hat die jeweilige Schule Sorge zu tragen.

Wie können sich die Folgen erlebter sexueller Grenzverletzungen oder sexualisierter Übergriffe und Gewalt in Schule auswirken?

Ein Einfluss auf Schule und Unterricht ist bei erlebter sexualisierter Gewalt durch Mitschüler*innen auf verschiedenen Ebenen vorhanden. Dabei spielen die Schwere der Tat und die psychischen Folgen für die Betroffenen eine Rolle. Das Ausmaß und die Intensität der Belastung nach erlebter Grenzüberschreitung oder Gewalt sind für die Betroffenen individuell sehr unterschiedlich.

⁴ Vor einer Anzeige bitte Anhang II zur Strafanzeige lesen.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Schüler*innen, die im schulischen Rahmen von sexuellen Grenzverletzungen und insbesondere sexualisierten Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, schulische Situationen nachfolgend anders erleben. Die meisten Betroffenen haben Angst vor dem oder der übergriffigen Mitschüler*in, sie haben Angst vor Wiederholungen und Drohungen. Oft treten Konzentrationsprobleme, absinkende Leistungen, emotionaler Rückzug oder emotionale Ausbrüche, motorische Unruhe, Vermeidungsverhalten einzelner Situationen bis hin zu Schulmeidung wie auch leichte bis gravierende psychosomatische Beschwerden auf. Schlafstörungen gehören meist auch zu einer Belastungssymptomatik. Alle genannten Auffälligkeiten haben weitreichende Folgen. Nicht immer ist den Betroffenen selbst bewusst, dass dies in Zusammenhang mit der erlebten Gewalt steht.

Neben weiteren Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Schüler*innen ist es von großer Bedeutung, zentrale Belastungssituationen in der Schule so zu verändern, dass es für die betroffenen Schüler*innen leichter möglich ist, dem Schulbesuch nachzukommen.

In Anwesenheit der gewaltverursachenden Person die Schule zu besuchen oder gar dem Unterricht zu folgen, ist für traumatisierte Schüler*innen kaum möglich. Für die von der sexualisierten Gewalt betroffenen Person ist schon allein die Erwartung oder Befürchtung, der oder dem Gewaltverursacher*in zu begegnen, eine Belastung, die meist zu einer starken Stressreaktion⁵ führt. Das (Wieder)Erleben einer solchen Stresssymptomatik verschlimmert die gesamte gesundheitliche Situation derart psychisch belasteter Schüler*innen. Aufgrund dessen sind Begegnungen mit dem oder der Gewaltverursacher*in für die psychische Genesung kontraindiziert.

Und wenn es sich um Schüler*innen anderer Schulen handelt?

Auch dann muss Schule reagieren, sollte es sich um eine Kindeswohlgefährdung handeln (wenn z.B. noch Kontakt zur gewaltverursachenden Person besteht oder die Personensorgeberechtigten das Kind nicht ausreichend vor erneuter Gewalt schützen).

⁵ Die genannten Symptome können bei einer Belastungsreaktion nach einer traumatisch erlebten Situation auftreten. Eine diagnostische Einordnung sollte nur von Fachpersonen individuell vorgenommen werden. Für eine fachliche Beratung hinsichtlich der Einordnung der Auffälligkeiten und des Umgangs mit der Situation können das ReBUZ oder eine der Fachberatungsstellen (BJB, Schattenriss, Kinderschutz-Zentrum) hinzugezogen werden.

Spannungsfeld sexuelle Selbstbestimmung – sexualisierte Gewalt

Bei der genaueren Betrachtung einiger Fälle von sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen wird deutlich, dass viele Mädchen und Jungen unsicher sind, wie eine selbstbestimmte Sexualität bei sich selbst und anderen aussieht. Sexuelle Selbstbestimmung als einen Wert für das eigene Leben, aber auch für das Leben anderer zu begreifen, ist im Spannungsfeld der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen gar nicht so einfach. Zwischen gendergerechter Sprache, Genitalverstümmelung, der immensen Verfügbarkeit pornografischer Darstellungen bis hin zu Eltern, die Sexualpädagogik in der Schule ablehnen usw. besteht ein Spannungsfeld, in dem sich Jugendliche orientieren und die eigenen Werte, Vorlieben und Verhaltensweisen finden müssen. Es verwundert nicht, dass es Verunsicherung in den Fragen gibt, welche Grenzen bei der eigenen Sexualität und bei der der anderen wichtig sind und wie man diese Grenzen herausfindet, ohne andere zu verletzen. Eine selbstbestimmte Sexualität wird erlernt und ausprobiert. Hierbei kann eine altersangemessene Sexualpädagogik unterstützend sein⁶. Bei der Entwicklung der eigenen Sexualität kann es gelegentlich zu Grenzverletzungen kommen. Unbeabsichtigte sexuelle Grenzverletzungen fangen bereits im Kindergartenalter an, setzen sich im Grundschulalter fort und existieren auch in den weiterführenden Schulen. Sexualisierte Übergriffe und Gewalt (mit Vorsatz und Akzeptieren der Schädigung anderer) finden sich ebenfalls in allen Altersstufen, wenngleich in anderem Ausmaß.

Sexuelle Grenzverletzungen, sexualisierte Übergriffe und sexualisierte Gewalt: Zum fachlichen Verständnis der Begrifflichkeiten

Sexualisierte Übergriffe und Gewalt bezeichnen alle Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen: Anzügliche Blicke, sexistische Äußerungen und Beleidigungen, sexuelle Belästigung und Nötigung, Vergewaltigung, Zeigen von pornografischem Material (auch über Internet bzw. Handy), (Cyber)Mobbing mit sexualisierten Übergriffen, Stalking usw. ...

Was unterscheidet sexuelle Aktivitäten von sexualisierten Grenzüberschreitungen?

Sexualisierte Grenzüberschreitungen sind deutlich von den sexuellen Aktivitäten unter Kindern und Jugendlichen abzugrenzen. Wichtigstes Unterscheidungskriterium hierbei ist die Freiwilligkeit aller Beteiligten. Freiwilligkeit setzt die wissentliche, nicht nur die (vermeintlich) willentliche Zustimmung zu

einer Handlung voraus. Diese ist nicht gegeben, wenn ein beteiligtes Kind kognitiv, psychisch, im Hinblick auf das Alter oder vom Wissensstand her deutlich unterlegen ist, und auch wenn ‚Einwilligungen‘ unter (Gruppen-) Druck entstehen.

Die Freiwilligkeit ist immer situationsbezogen und kann sich im Verlauf einer Aktivität ändern. Die Beschwerde eines Kindes oder Jugendlichen ist fast immer ein Hinweis auf Unfreiwilligkeit. Die subjektive Empfindung des betroffenen Kindes ist entscheidend und ernst zu nehmen. Falls unklar ist, ob die Freiwilligkeit aller Beteiligten vorliegt, können Erwachsene auch in Einzelgesprächen direkt fragen bzw. das Thema besprechen.

Bei der Bewertung von sexuellen Handlungen unter Schüler*innen ist immer auch die Altersangemessenheit⁷ des Verhaltens einzubeziehen. Dazu müssen die Unterschiede in der Sexualität von Kindern und von Erwachsenen bekannt sein.

Unterschiede der Formen von sexuellen Grenzverletzungen (A), sexualisierten Übergriffen (B) oder sexualisierter Gewalt (C)

Je nach Ausprägung der sexuellen oder sexualisierten Grenzüberschreitungen sind unterschiedliche Reaktionen und pädagogische Maßnahmen angebracht (s. Teil II Schulisches Vorgehen bei Grenzverletzungen und (Vermutung von) sexualisierten Übergriffen und sexualisierter Gewalt unter Schüler*innen). Deswegen ist es sinnvoll zu unterscheiden:

Formen der Grenzüberschreitung und ihre Merkmale	
A. Sexuelle Grenzverletzungen	aus der Situation entstanden – spontan; im Affekt – überschwänglich; unbeabsichtigt; ungeplant; ausprobierend; unwissend; jung – unerfahren; können auch wechselseitig sein; Empathie / Bedauern / Korrektur des übergriffigen Verhaltens ist möglich
B. Sexualisierte Übergriffe	beabsichtigt; wider besseren Wissens; unter Ausnutzung von körperlicher, psychischer, geistiger, zahlenmäßiger Überlegenheit; Abwehr des/r Betroffenen übergehend; Schädigung der betroffenen Person in Kauf nehmend
C. Sexualisierte Gewalt	mehrfach; geplant; unter Anwendung von ‚Täterstrategien‘; unter Ausnutzung des Machtgefälles in Kombination mit körperlicher, psychischer Gewalt

Die Einteilung in die drei Kategorien erfolgt auf der Ebene der Beziehung zwischen den beteiligten Kindern oder Jugendlichen einerseits und der ‚Schwere der Tat‘ andererseits.

⁶ Im Anhang V und VII finden Sie sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit Mädchen und Jungen.

⁷ Ein Beispiel: Die detaillierte Kenntnis von erwachsenen Sexualpraktiken oder gar der Versuch, diese zu praktizieren, können bei Grundschulkindern ein Alarmsignal sein und sollten mit Fachpersonen bewertet werden.

Die Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind bei Grenzverletzungen meist weniger gravierend als bei sexualisierter Gewalt. Schon auf die Grenzverletzungen sollte im Schulalltag angemessen reagiert werden, nicht erst auf Übergriffe oder Gewalt.

Der Handlungsbedarf bei sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexualisierter Gewalt besteht unabhängig vom kognitiven oder sozial-emotionalen Entwicklungsstand des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Die Unterlegenheit ist bei entwicklungsverzögerten Kindern oder Jugendlichen als Betroffenen jedoch größer. Ein mögliches Machtgefälle zwischen den betroffenen Schüler*innen einerseits und den übergriffigen Schüler*innen andererseits spielt bei der Einordnung des Vorfalles eine wichtige Rolle.

Unterschiedliche Erscheinungsbilder sexueller Grenzverletzungen (A)

Bei jüngeren Kindern geschehen die Grenzverletzungen oft in Form von Spielen, bei denen es zu unfreiwilligen, nicht erwünschten Berührungen an und mit den Geschlechtsteilen oder zum Einführen von Gegenständen kommt z.B. bei „Doktorspielen“⁸. Erste Grenzverletzungen entstehen bei Kindern meist aus der Situation heraus (spontane bzw. Affekthandlung).

Sexuelle Grenzverletzungen können auch verbal sein und wie auch sexualisierte Übergriffe über das Handy oder das Internet (soziale Medien) erfolgen.

Hier einige **Beispiele für sexuelle Grenzverletzungen** im schulischen Rahmen:

Ein Junge (8 Jahre) läuft häufiger in die Mädchentoilette, versucht die Kabinentüren aufzumachen, rüttelt an den Klinken. Zwei Mädchen beschwerten sich bei der Klassenleitung.

Fast alle Mädchen aus einer 3. Klasse sind in einen Jungen verliebt, der oft mit den Mädchen spielt. Die Mädchen fragen ihn immer wieder, in wen er verliebt ist. Wenn er mal mit den anderen Jungen Fußball spielt, werfen sie ihm vor, sich nicht um sie zu kümmern, obwohl sie ihn doch so gerne haben.

Einige Jungen aus der vierten Klasse prügeln sich gerne „zum Spaß“. Teilweise schlagen sie sich mit ausgestrecktem Arm auf die Hoden.

Ein Sechstklässler sieht auf dem Schulflur ein Mädchen, ruft laut: „Ficken, ficken“ und lacht.

Ein Junge (11 Jahre) sagt zu einem Mitschüler, der gerade weint: „Was bist du denn für ein Weichei! Schwul, oder was?“⁹

Unter den Jungen einer 6. Klasse kursiert eine Liste, die die Jungen über die Mädchen angefertigt haben mit Bewertungen ihrer Figur, ihres Gesichts und der Oberweite. Ein Junge zeigt die Liste ein paar Mädchen. Drei Mädchen stellen daraufhin eine Liste über die (angebliche) Penislänge der Jungen auf und hängen sie an die Tafel.

Ein Junge (13 Jahre) fragt ein Mädchen aus einer höheren Klasse: „Willst du mir einen blasen?“

Auf der Klassenfahrt überreden einige Mädchen eine Mitschülerin, ihnen zu zeigen, ob sie schon Schamhaare hat. Das Mädchen freut sich über das Interesse der anderen Mädchen und lässt sich angucken.

Ein Schüler (14 Jahre) legt auf einer Busfahrt seine Hand auf das Knie seiner Sitznachbarin. A) Sie nimmt seine Hand und legt sie zurück. B) Sie erstarrt und sagt nichts mehr. C) Sie steht auf und sucht sich einen anderen Platz. D) Sie rückt etwas näher an ihn heran. (In den Varianten A-C zeigt das Mädchen, dass sie diese Annäherung nicht möchte. Würde der Junge trotzdem weitermachen, kann sein Verhalten nicht mehr als Grenzverletzung, sondern sollte als Übergriff gewertet werden. In der Variante D liegt weder eine Grenzverletzung noch ein Übergriff vor.)

Besonderheiten bei sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C)

Um einen Übergriff handelt es sich, wenn eine oder mehrere beteiligte Personen nicht freiwillig und mit Spaß mitmachen, sondern unter mehr oder weniger starkem Druck des oder der initiierenden Beteiligten stehen und deswegen die Situation nicht beenden können. In einer solchen Konstellation nutzt das übergriffige Kind oder der bzw. die Jugendliche die Unterlegenheit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen aus. Manchmal werden diese oder ähnliche Situationen von übergriffigen Kindern bewusst immer wieder hergestellt. Tatsächlich gibt es Kinder im Vorschulalter, die bereits ‚Täterstrategien‘ benutzen, um sexualisierte Gewalt an anderen Kindern auszuüben. In diesem Fall reichen institutionelle pädagogische Maßnahmen allein nicht aus. Für die betroffenen Kinder haben solche Erfahrungen oft schwere psychische Folgen.

⁸ Das Einführen von Gegenständen oder Fingern in Körperöffnungen ist jedoch immer verboten. Dies sollte in KITA, Schule und Elternhaus vermittelt werden.

⁹ Genau genommen handelt es sich hier nicht um eine sexuelle Grenzverletzung, sondern um eine Abwertung mittels Geschlechtsstereotypen.

In manchen Fällen kann ein übergreifiges Verhalten ein Hinweis darauf sein, dass das Kind oder der/die Jugendliche selbst sexualisierte Übergriffe oder sexualisierte Gewalt erlebt (hat), d.h. es liegt möglicherweise eine **Kindeswohlgefährdung** vor. Solange der Schutz des Kindes oder Jugendlichen durch den Einbezug der Eltern gewährleistet ist, sind diese zu informieren. Anders verhält es sich bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt. Falls ein Verdacht auf innerfamiliäre sexualisierte Gewalt bei einer Schülerin oder einem Schüler aufkommt¹⁰, wenden Sie sich bitte zunächst **ohne Einbezug der Sorgeberechtigten** an eine Fachberatungsstelle bzw. das Amt für Soziale Dienste oder das ReBUZ (Adressen im Anhang). Weitere Hilfestellung in derartigen Konstellationen bietet Ihnen die Broschüre "Stimmt da was (nicht)?" von den ReBUZ. Die nötigen Interventionen zum Schutz der betroffenen Schüler*innen und zur Begrenzung der gewaltverursachenden Schüler*innen sollten auch dann durchgeführt werden.

Sie nehmen bewusst Kontakt zum sozialen und familiären Umfeld des (späteren) Opfers auf und nehmen dieses für sich ein. Sie verwickeln die betroffenen Kinder oder Jugendlichen, d.h. sie suggerieren ihnen die (Teil)Schuld, sie drängen oder zwingen sie zur Geheimhaltung, indem sie z.B. mit der Veröffentlichung von intimen Fotos oder mit weiterer Gewalt drohen. In so einer Konstellation kann es zu massiver sexualisierter Gewalt über längere Zeit kommen.

Bei Verursacher*innen von sexualisierten Übergriffen oder sexualisierter Gewalt werden ‚Täterstrategien‘ von Menschen aller Altersgruppen, Schichten und mit unterschiedlichstem kognitiven und sozial-emotionalen Entwicklungsstand angewendet.

‚Täter-Strategien‘

Nicht nur bei Kindern, sondern auch bei Jugendlichen kommt es zu Grenzverletzungen aus einer Situation oder einem Affekt heraus. Das ‚Grenztesten‘ gehört in gewissem Maß zur psychosexuellen Entwicklung dazu. Die charakteristischen Unterschiede zwischen ‚Test oder Tat‘ werden in der folgenden Tabelle aufgeführt. Kerger-Ladleif (2013) unterscheidet zwischen¹¹

Tester*innen	Täter*innen
• nehmen Signale wahr und reagieren darauf	• ignorieren die Signale und machen weiter
• hören auf, wenn sie einen Fehler gemacht haben	• zeigen keine Einsicht
• fragen nach	• manipulieren ihr Gegenüber und das Umfeld
• entschuldigen sich	• geben anderen die Schuld, wenn ihr Verhalten bekannt wird

Oftmals ergibt sich beim genaueren Betrachten eines Vorfalls, dass es sich doch nicht um ein versehentliches Verletzen einer Grenze, sondern um einen vorbereiteten Übergriff handelt. Manche Kinder oder Jugendliche handeln strategisch, d.h. sie planen die Übergriffe und manipulieren ihre Opfer. Sie wenden sogenannte ‚Täterstrategien‘ an, sie suchen z.B. gezielt den Kontakt zu ‚Schwächeren‘, überschreiten nach und nach mehr Grenzen, schaffen Situationen, in denen sie unbeobachtet sind.

¹⁰ bzw. wenn Sie nicht wissen, von wem die sexualisierte Gewalt ausgeübt wird bzw. wurde

¹¹ Bei übergreifigen Kindern bis ca. 14 Jahren wird in Fachkreisen nicht von ‚Täter*innen‘ gesprochen, sie können aber durchaus ‚Täterstrategien‘ anwenden.

Teil II – Schulisches Vorgehen bei sexuellen Grenzverletzungen und (Vermutungen von) sexualisierten Übergriffen und sexualisierter Gewalt unter Schüler*innen

Grundsätze einer fachgerechten Intervention bei sexuellen Grenzverletzungen (A), sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C)

Bei allen Formen von sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen oder Gewalt unter Kindern bzw. Jugendlichen ist eine fachgerechte Intervention erforderlich. Ziele sind bei den einmaligen, eher überschwänglichen Formen die Grenzen und deren Verletzung deutlich zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu weiteren Übergriffen kommt (s. Pädagogische Maßnahmen, Anhang I).

Bei sexualisierten Übergriffen und Gewalt stehen einerseits **der Schutz und die Bewältigung für die oder den betroffenen Schüler*in** und andererseits die **deutliche Bewertung oder Sanktionierung des Verhaltens von dem oder der übergriffigen Schüler*in** im Mittelpunkt.

Sexualisierte Übergriffe und Gewalt unter Schüler*innen finden in der Regel in einem ungleichen Machtverhältnis statt (körperliche, intellektuelle, zahlenmäßige etc. Überlegenheit der übergriffigen Kinder und Jugendlichen), so dass das Prinzip der Freiwilligkeit der Beteiligten nicht gegeben ist. In jedem Fall beachten die gewaltverursachenden Schüler*innen nicht die Signale der oder des anderen („nein“ – Sagen, wegdrehen, erstarren etc.), sondern setzen sich darüber hinweg. **Sexualisierte Übergriffe und Gewalt unter Gleichaltrigen sind kein Konflikt und darum muss darauf auch anders reagiert werden**, s.u. „Wichtige Prinzipien“.

Das Erleben von sexualisierter Gewalt hat für die betroffenen Schülerinnen und Schüler immer psychische bis hin zu traumatischen Folgen. Dies ist auch der Fall, wenn die betroffenen Kinder oder Jugendlichen diese Erfahrungen möglichst schnell vergessen und normal weiterleben wollen.

Wichtige Prinzipien im Vorgehen bei sexualisierten Übergriffen und sexualisierter Gewalt

Reflektieren und besonnen handeln

Wird ein Fall von sexualisierten Übergriffen bzw. Gewalt unter Schüler*innen bekannt, ist es trotz der fast immer heftigen Emotionen auf Seiten aller Beteiligten (betroffene wie auch gewaltverursachende Schüler*innen, Schulpersonal, Eltern, Mitschüler*innen) und der Fristen durch die Schulaufsicht (z.B. bzgl. der Meldung besonderer Vorkommnisse, Suspendierung, Ordnungsmaßnahmen) wichtig, als Verantwortliche in der Schule überlegt zu reagieren.

Die Einordnung von und der Handlungsbedarf bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierten Übergriffen bzw. Gewalt sind unabhängig von dem kognitiven oder sozial-emotionalen Entwicklungsstand des übergriffigen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen vorzunehmen. Bei der Auswahl der Maßnahmen für die betroffenen und für die gewaltverursachenden Schüler*innen ist der jeweilige Entwicklungsstand jedoch zu berücksichtigen.

Wichtige Prinzipien beim Vorgehen sind:

1. **Das vorrangige Ziel der Interventionen muss sein, die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor erneuten Übergriffen zu schützen** und ihr/ihm genügend Unterstützung zur Bewältigung zu geben. Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers dürfen nicht in Einschränkungen für sie oder ihn bestehen. In gravierenderen Fällen ist es notwendig, erneute Kontakte mit dem gewaltverursachenden Kind oder Jugendlichen zu vermeiden (Unterbindung des ‚Täterkontakts‘). Auch Zeug*innen einer Gewalttat können unter dieser Erfahrung sehr leiden und sollten in den Blick genommen werden.
2. **Das zweitwichtigste Ziel ist die Reaktion auf das Verhalten** des übergriffigen Kindes bzw. Jugendlichen. Es ist wichtig, dass die oder der Klassenlehrer*in eindeutig Stellung bezieht und das entsprechende Verhalten des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen (nicht aber die ganze Person) verurteilt.
3. **Der nächste wichtige Schritt ist der Einbezug der Eltern.** Auch dies sollte zumindest mit dem Wissen – besser mit dem Einverständnis der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers passieren. Manche Eltern glauben ihrem Kind nicht, dann müssen andere Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind gefunden werden. Die Eltern des übergriffigen Kindes bzw. Jugendlichen sollten auch informiert und zur Zusammenarbeit gewonnen werden. Auch ihr Kind braucht Hilfe. Meist ist ein solches Gespräch für die Eltern höchst beschämend, so dass oft mit Verleugnung und Bagatellisierung gerechnet werden muss.

Für alle Schritte gilt: Keine Gespräche unter sechs Augen!

Betroffene und übergreifende Schüler*innen (auch die jeweiligen Eltern) werden niemals gemeinsam befragt bzw. es wird nie gemeinsam besprochen, wie es weiter gehen soll (im Gegensatz zur Konfliktbearbeitung).

Eine gemeinsame Klärungssituation würde die für sexualisierte Gewalt typische Machtdynamik reproduzieren und ist für die Betroffenen nicht zumutbar und kann aufgrund der weiteren psychischen Belastung das Befinden der betroffenen Person verschlechtern. Auch von Entschuldigungen und Wiedergutmachungen ist aus diesem Grund abzusehen.

Bedeutung und Grenzen von Vertraulichkeit

Vertraulichkeit hat eine hohe Bedeutung im Rahmen von Beratung und Therapie. Auch in Gesprächen zwischen schulischen

Kolleg*innen und Schüler*innen kann für bestimmte Themen Vertraulichkeit wichtig und angemessen sein. Immer sind die Grenzen von Vertraulichkeit erreicht, wenn eine Eigen- oder Fremdgefährdung besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch, wenn schulischem Personal Informationen über sexualisierte Übergriffe oder Gewalt mitgeteilt werden.

Wenn die erste Kontaktperson von Betroffenen oder Zeug*innen von sexualisierten Übergriffen und Gewalt gebeten wird, das Berichtete keiner weiteren Person mitzuteilen, so ist dem nicht nachzugeben. Was die Kontaktperson jedoch zusichern kann, ist der vertrauliche Umgang mit den Informationen und die Benachrichtigung ggf. Einbezug der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers über die weiteren Schritte. Falls eine betroffene Person bzw. ein/e Zeug*in dann nicht sprechen will, sollte an die anonymen Beratungsangebote (auch Online) der Fachberatungsstellen verwiesen werden.

Verlauf der schulischen Interventionen bei sexuellen Grenzverletzungen (A) und (Vermutungen von) sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C) unter Schüler*innen

Aufkommen einer Vermutung / Beschuldigung

Häufig haben die Lehrkräfte den Vorfall nicht selbst beobachtet. Sie werden dann nachträglich informiert. Dies kann z.B. durch betroffene Schüler*innen, andere Schüler*innen, die Zeug*innen der Situation waren oder die darüber informiert wurden oder Eltern geschehen. An dieser Stelle ist es für die schulisch Verantwortlichen wichtig, zu einer ersten (evtl. vorläufigen) Einschätzung zu gelangen. Hierfür empfiehlt es sich, zeitnah zu zweit (Gesprächsführung und Protokoll) in getrennten Gesprächen zunächst mit der betroffenen Person, ggf. auch mit einzelnen Zeug*innen und danach mit der beschuldigten Person über die vorgefallene Situation zu reden. Über den Vorwurf ist die Schulleitung zu informieren und die weiteren Schritte sind mit ihr abzusprechen. Diese Gespräche sollten immer protokolliert werden, ggf. auch im Nachhinein. Im Rahmen dieser Gespräche entsteht ein erster Eindruck über den Inhalt und das Ausmaß des Vorwurfs.

Ansprechpartner*innen

Betroffene Schüler*innen sollten ermutigt werden, sich an schulisches Personal zu wenden, wenn das Verhalten anderer als Grenzüberschreitung erlebt wird. Es ist notwendig, im schulischen Rahmen aufzuklären, dass es sich dann keinesfalls um "petzen" handelt, sondern dass dies wichtige Mitteilungen sind, die die in Schule Tätigen wissen möchten bzw. müssen, um dem Sachverhalt nachzugehen und sich darum zu kümmern. Die Haltung der Schule, dass die Grenzen anderer respek-

tiert werden, dass Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt aktiv nachgegangen und dass das Verhalten begrenzt und beendet wird, ist ein wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt an Schule. Alle in der Schule arbeitenden Personen sollten hierüber in Kenntnis sein. Der Meldeweg bei Vorwürfen grenzverletzenden Verhaltens oder sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt sollte allen bekannt sein.

Einordnung des berichteten Vorfalls unter (A) sexuelle Grenzverletzung

Sollten die Gespräche ergeben, dass es sich um sexuelle Grenzverletzungen bspw. im Überschlag handelt, so ist eine pädagogische Intervention notwendig. Es gilt dann, der Situation eine Sprache zu geben und deutliche Signale zu setzen im Hinblick auf die persönlichen Grenzen des oder der Betroffenen (s. auch S. 9, Vorgehen bei sexuellen Grenzverletzungen).

Begleitende Maßnahmen bei sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C)

Bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Übergriffe oder Gewalt gilt es ein Verständnis davon zu entwickeln, was passiert ist. Auch wenn die Schule nicht für die strafrechtliche Ermittlung zuständig ist, benötigt sie ein Verständnis von der Situation, um pädagogisch angemessen reagieren zu können. Bei der Intervention sollte achtsam im Hinblick auf die betroffenen wie auch auf die beschuldigten Schüler*innen gehandelt werden. Beiden können unterschiedliche Vertrauens-

personen an die Seite gestellt werden. Dringend sollte jedoch im Blick behalten werden, dass das übergriffige, gewalttätige Verhalten zwingend beendet werden muss und angemessene Handhabungen und Maßnahmen hierfür entwickelt werden. Dies dient dem Schutz der Betroffenen und letztlich auch dem Schutz der gewaltverursachenden Schüler*innen.

Das kann bedeuten, dass die beschuldigte Person für die Zeit der weiteren Sachverhaltsaufklärung und bis zur Einberufung der Gremien, die über Ordnungsmaßnahmen entscheiden, von der Schule suspendiert wird. Steht die Entscheidung an, ob die oder der beschuldigte Schüler*in an der Schule verbleiben kann oder auf eine andere Schule überwiesen werden sollte, muss ein Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen einberufen werden. Dieser muss grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die Vermutung oder

Anschuldigung zu einem hinreichenden Verdacht erhärtet hat, tagen und beschließen (die Suspendierung kann maximal bis zur Beschlussfassung im Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden).

Eine "Meldung besonderes Vorkommnis" wird davon unabhängig vorgenommen. Unterstützend kann eine Beratung zum schulischen Vorgehen und zur Einschätzung des Vorfalls beim zuständigen ReBUZ eingeholt werden.

Handlungsablauf bei sexuellen Grenzverletzungen (A), (Vermutungen von) sexualisierten Übergriffen (B), sexualisierter Gewalt (C) unter Schüler*innen oder dem Ausräumen eines Verdachts (D)

Der folgende Handlungsablauf erfasst die Einzelschritte des schulischen Vorgehens bei sexuellen Grenzverletzungen und bei (Vermutungen von) sexualisierten Übergriffen oder Gewalt.

Das Vorgehen unterscheidet sich je nach Form und Schwere der Übergriffe. Im Folgenden wird wieder differenziert (s. S.4):

- A: Sexuelle Grenzverletzungen** – aus der Situation entstanden – spontan; im Affekt – im Überschwang; unbeabsichtigt; ungeplant; ausprobierend; unwissend; jung – unerfahren; können auch wechselseitig sein; Empathie / Bedauern / Korrektur des grenzverletzenden Verhaltens ist möglich (werden von Tester*innen, nicht von Täter*innen begangen, s. S. 6)
- B: Sexualisierte Übergriffe** – beabsichtigt; wider besseren Wissens; unter Ausnutzung von körperlicher, psychischer, geistiger, zahlenmäßiger Überlegenheit; ablehnende Reaktion oder Abwehr des/r Betroffenen übergehend; Schädigung der betroffenen Person in Kauf nehmend
- C: Sexualisierte Gewalt** – mehrfach; geplant; unter Anwendung von ‚Täterstrategien‘; sexuelle Handlungen unter Ausnutzung des Machtgefälles in Kombination mit körperlicher, psychischer Gewalt

(A) Vorgehen bei sexuellen Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen, körperliche und nicht-körperliche, gehören leider zum Schulalltag. Neben präventiven Maßnahmen (u.a. im Rahmen der Sexualpädagogik, Entwickeln eines Schutzkonzeptes unter Partizipation der Schüler*innen) sind v.a. pädagogische Interventionen notwendig. Sexuelle Themen, insbesondere Grenzüberschreitungen, sind für viele Kin-

der, Jugendliche und Erwachsene nach wie vor schambesetzt. Darauf gilt es bei den Interventionen Rücksicht zu nehmen.

Die pädagogische Haltung der Lehr- und Fachkräfte ist Grundlage aller weiteren Interventionen bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierten Übergriffen.

Auch Grenzverletzungen können für die Betroffenen sehr unangenehm sein. Oft beschweren sich die Betroffenen nicht, weil sie denken, dass diese Grenzverletzungen ‚normal‘ im Sinne von häufig sind.

Geht bei den Pädagog*innen eine Beschwerde von Schüler*innen über andere Schüler*innen ein, so sollte ein ruhiges Gespräch mit den betroffenen Schüler*innen geführt werden und anschließend ein Gespräch mit der ggf. grenzverletzenden Person. Nach Möglichkeit sollten diese Gespräche zu zweit (Gesprächsführung und Protokoll) durchgeführt werden. Die Pädagog*innen entscheiden dann, welche Maßnahmen zum Schutz vor wiederholten Grenzverletzungen und welche Maßnahmen zur Vermeidung wiederholten grenzverletzenden Verhaltens angezeigt sind. Regeln und Anregungen für geeignete Maßnahmen finden Sie im Anhang.

Wenn Pädagog*innen Grenzverletzungen wahrnehmen, ohne dass sich Mädchen oder Jungen beschweren, sollten diese

dennoch durch die Pädagog*innen beendet werden. Falls es häufiger passiert, sollte das Thema Grenzen im Unterricht oder Klassenrat etc. in nach Geschlechtern getrennten Gruppen behandelt (s. im Anhang VII Materialien für die Präventionsarbeit) und den Schüler*innen die schulische Ansprechperson¹² für solche Fälle noch einmal benannt werden. Didaktische Beratung dazu kann bei der Beratungsstelle Schattenriss (oder ggf. im Kinderschutz-Zentrum) nachgefragt werden.

Pädagogische Maßnahmen bei sexuellen Grenzverletzungen (Übergriffen) bezüglich des Umgangs mit Grenzen

Bei Grenzverletzungen reichen in der Regel pädagogische Maßnahmen¹³. Der professionelle Umgang einer Institution mit Grenzverletzungen beugt Übergriffen vor. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzen (bzgl. Körper und Sexualität) und eine klare Orientierung machen es den Kindern und Jugendlichen leichter, sexualisierte Übergriffe und Gewalt wahrzunehmen und zu benennen. In der pädagogischen Haltung sollte sofortiges Handeln auch bei "kleineren" sexuellen Grenzverletzungen im gesamten Kollegium selbstverständlich sein. Dies dient dem Schutz der betroffenen Schüler*innen, aber auch der Begrenzung der übergriffigen Person, die nicht in der Lage ist, die Grenzen anderer zu erkennen und einzuhalten.¹⁴

Zielsetzung pädagogischer Maßnahmen bei Grenzverletzungen (Übergriffen)

Pädagogische Maßnahmen wirken in die gesamte schulische Situation hinein. Sie transportieren eine pädagogische Grundhaltung des respektvollen Umgangs aller Beteiligten, sie wahren Grenzen und machen diese für alle deutlich, sie begrenzen Verhalten, das anderen Schüler*innen schadet, sie bestärken alle Kinder/Jugendlichen darin, dass es richtig ist, sich Hilfe zu holen, wenn die eigenen Grenzen überschritten werden. Die pädagogischen Maßnahmen schützen die betroffene Person und wahren die Würde der gewaltverursachenden Person. Sie sind dem Alter und der Entwicklung der Schüler*innen angepasst und werden dementsprechend kommuniziert.

Schulische Maßnahmen werden immer von den zuständigen Pädagog*innen entschieden, nicht von den Eltern der beteiligten Schüler*innen und auch nicht von den Schüler*innen selbst. Ebenfalls sollten die Kinder und Jugendlichen nicht gefragt werden, ob eine Maßnahme getroffen werden soll. Die Einschätzung, welche Maßnahme sinnvoll, angemessen oder notwendig ist, muss von den erwachsenen Verantwortlichen getroffen werden.

¹² Die Ansprechperson der Schule sollte zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülerinnen und Schülern, den Kolleg*innen und den Eltern bekannt gemacht werden.

¹³ Zu pädagogischen Maßnahmen, s. Anhang I

¹⁴ Diese klare und kommunizierte Haltung des Schulpersonals macht es auch Kindern und Jugendlichen, die z.B. von innerfamiliärer sexualisierter Gewalt betroffen sind, leichter sich Hilfe zu holen.

Im Anhang I finden Sie eine ausführliche Übersicht der möglichen Zielrichtungen wie auch über die Charakteristika gut gewählter pädagogischer Maßnahmen.

Bei Grenzverletzungen sind pädagogische Maßnahmen meist ausreichend. Bei sexualisierten Übergriffen sind sie neben weiteren Maßnahmen ebenfalls angezeigt.

Vorgehen bei sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C)

Für beide Formen sind folgende Punkte beim Vorgehen zu berücksichtigen:

1.) Klärung der folgenden Fragen, Protokollieren, s. Kopiervorlage Protokoll im Anhang IV:

- Wer meldet?
- Bei wem?
- Was genau soll passiert sein?
- Wann soll es passiert sein? Wie oft?
- Wo?
- Gibt es weitere Beteiligte?
- Gibt es Zeug*innen?
- Wer hat noch Kenntnisse davon?
- Gibt es "Beweise"? Dokumentationen? (z.B. auf Handy) Einziehen oder sichern wenn möglich und gesetzlich zulässig!
- Wie ist der Kontakt zwischen vermutlich betroffener und beschuldigter Person vor dem Übergriff gewesen? Wie nach der Tat? Besteht aktuell noch Kontakt (inkl. soziale Medien)?

2.) Absprachen treffen hinsichtlich folgender Zuständigkeiten:

- Wer ist innerschulisch für den weiteren Umgang mit der berichteten Situation bzw. dem Vorfall zuständig?
- Wer sollte mit einbezogen werden (Schulleitung, Schulaufsicht, Klassenleitung, Schulsozialarbeiter*innen, Vertrauens- und Beratungslehrkräfte, Fachberatung ReBUZ, Schattenriss, JungenBüro, Kinderschutz-Zentrum, Amt für Soziale Dienste)?
- Klärung: Wer ist gegenüber der betroffenen Person für die aktuelle Situation die Vertrauensperson (Unterstützung, Ansprechbarkeit, vorübergehend regelmäßiger Kontakt)?
- Beachtung von Verschwiegenheit und Diskretion gegenüber Außenstehenden
- Rückmeldung an die meldende und – wenn nicht identisch – die betroffene Person mit dem Ziel der Orientierung (kurze Info zum weiteren Vorgehen, Mitteilung über Vertrauensperson, die ansprechbar ist), Rückmeldung an Schulleitung (wenn nicht direkt involviert)

3.) Die zuständige Person ruft zeitnah alle schulisch beteiligten pädagogischen Kräfte zusammen.

- Die Informationen aller beteiligten Personen werden zusammen getragen.
- Im Anschluss wird eine erste Einschätzung vorgenommen.
- Bei Fallbesprechungen sollte getrennt über die vermutlich betroffene Person einerseits und der beschuldigten Person andererseits gesprochen werden.

Von allen Befragungen, Gesprächen und Fallkonferenzen werden **Protokolle** erstellt, die neben den Informationen zum Tatgeschehen auch die vereinbarten weiteren Schritte und Maßnahmen enthalten.

4.) Es erfolgt eine Zwischenbewertung der innerschulisch zuständigen Pädagog*innen ggf. unter Mitwirkung der einbezogenen Fachberatungsstellen.

Schutzmaßnahmen absprechen und umsetzen. Schutzmaßnahmen sollten keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die betroffenen Schüler*innen bedeuten, sondern – wenn notwendig – nur für die übergriffigen Schüler*innen.

5.) Mögliche Maßnahmen zum Schutz betroffener Schüler*innen und ggf. weiterer potentieller Betroffener bei sexualisierten Übergriffen und Gewalt:

- Kontaktverbot, Schutzvereinbarung mit beschuldigter Person (s. Anhang III)
- Weitere Ordnungsmaßnahmen
- Ggf. Auflagen für die gewaltverursachende Person bei Verbleib an alter Schule bzw. bei neuer Schule. Z.B. regelmäßige Gespräche in der Beratungsstelle praxsysBremen (kann ggf. über das Jugendamt als Maßnahme finanziert werden / Stopp der JugendGewalt, ReBUZ)
- Keine Auflagen zur Wiedergutmachung und Entschuldigungen, da die Machtdynamik noch weiter Bestand hat!
- Bei konkretem Gefährdungspotential Infos an aufnehmende Schule – die letzte Entscheidung darüber liegt bei der Schulaufsicht. Die aufnehmende Schule kann nachfragen.
- Informationen an die Klassen bzw. an das Kollegium: „An unserer Schule ist es möglicherweise zu sexualisierter Gewalt unter Schülerinnen und Schülern gekommen. Die Schule hat die nötigen Schritte zur Aufklärung und zum Schutz eingeleitet. Solltet Ihr (sollten Sie) noch Informationen oder Gesprächsbedarf haben, wendet Euch (wenden Sie sich) bitte an Frau/Herrn _____.“

Spezifische Vorgehensweisen für (B) sexualisierte Übergriffe und (C) sexualisierte Gewalt

(B) Sexualisierte Übergriffe: innerschulische Bearbeitung mit ggf. externer Unterstützung ohne Meldung an die Polizei

Dokumentation der Absprachen und Gespräche, Aussagen zum Tatgeschehen möglichst wörtlich!

- Planung weiterer Schritte, koordiniert durch die innerschulisch zuständige Person
- Ggf. Gespräche mit weiteren Betroffenen (**einzel**n)
- Gespräche mit Zeug*innen (**einzel**n)
- Information des bzw. der betroffenen Schüler*in über die weiteren Schritte durch Vertrauensperson (ohne Ergebnisse der Gespräche zu benennen), regelmäßiger Kontakt zwischen Betroffenen bzw. Betroffener und schulischer Vertrauensperson
- Gespräche mit beschuldigten Personen (**einzel**n!)
- Vertrauensperson für die beschuldigte Person festlegen, Information der jeweiligen Schüler*in über die jeweilige Vertrauensperson
- Ggf. Erfassung/Sichern vorhandener "Beweise" in den Medien etc. Verhinderung des weiteren Umlaufs
- Unterstützung der beschuldigten Person unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die beschuldigte Person möglicherweise selbst Gewalterfahrungen hat, oder die häuslichen Umstände ggf. wenig unterstützend sind. Ggf. Einbeziehung des Jugendamtes, Möglichkeit der anonymisierten Beratung beim Jugendamt oder Kinderschutz-Zentrum, JungenBüro, Schattenriss, Einholung fachlicher Beratung und ggf. Herstellen von Schutz (Trennung von betroffener Person und beschuldigter Person)
- Meldung besonderes Vorkommnis

(C) Sexualisierte Gewalt: Der berichtete Vorfall ist strafrechtlich relevant und der Bericht wirkt plausibel (Kriterium der hinreichenden Wahrscheinlichkeit), ggf. Einschalten der Polizei

Bei Erwägung einer Strafanzeige ist Folgendes zu berücksichtigen:

Strafanzeige (s. auch Anhang II)

Jugendliche sind im Alter von 14 Jahren strafmündig. Im Jugendstrafrecht gilt der Grundsatz Verhaltensänderung vor Strafe. Eine Strafanzeige seitens der Schulleitung gemäß § 63 Abs. 4a Bremisches Schulverwaltungsgesetz sollte mit den Fachberatungsstellen, der Schulaufsicht und ggf. dem Rechtsreferat der Senatorin für Kinder und Bildung beraten und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem oder der betroffenen Schüler*in gestellt werden. Seine bzw. ihre psychische Belastbarkeit muss dabei berücksichtigt werden. Anzeigen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sollten nur beim Kommissariat 32 der Polizei Bremen gestellt werden. Kinder aus der Primarstufe sollten grundsätzlich **nicht** bei der Polizei angezeigt werden, weil sie ohnehin noch nicht strafmündig sind!

Dokumentation der Absprachen und Gesprächsinhalte, Aussagen zum Tatgeschehen möglichst wörtlich!

- Information über das weitere Vorgehen und Unterstützung der betroffenen Person sicherstellen, nach Möglichkeit Einverständnis für die folgenden weiteren Schritte erzielen
- Schutzmaßnahmen für die betroffene Person und mögliche Zeug*innen treffen
- Ggf. anonyme Spurensicherung gewährleisten
- Sichern der ‚Beweise‘, Hinweise, vorhandenen Dokumente und Verhinderung des weiteren Umlaufs
- Eltern informieren, wenn diese für die betroffene Person als unterstützend eingeschätzt werden, andernfalls Jugendamt einbeziehen
- Ggf. Fachberatung anfragen (ReBUZ, Schattenriss, Jungen-Büro, Kinderschutz-Zentrum, Jugendamt¹⁵)
- Meldung über besonderes Vorkommnis an Schulaufsicht
- Suspendierung des/der beschuldigten Schüler*in, danach Einberufen des Ausschusses für schwere Ordnungsmaßnahmen
- Ggf. Beratung mit der Schulaufsicht oder dem Rechtsreferat der Senatorin für Kinder und Bildung s.u.
- Einschalten der Polizei: Eine Anzeige sollte beim Kommissariat 32, nicht bei einer allgemeinen Polizeidienststelle gestellt werden, Kontakt s. Anhang VIII

(D) Der Verdacht stellt sich zweifelsfrei als falsch heraus

Das ist der Fall, wenn das Ergebnis der verschiedenen oben beschriebenen Gespräche und Abläufe eindeutig klärt, dass der be-

richtete Vorfall sich nicht wie geschildert ereignet hat und kein sexualisierter Übergriff und keine sexualisierte Gewalt unter den Schüler*innen stattgefunden haben. Bei wieder zurückgenommenen Beschuldigungen gilt es sorgfältig zu prüfen, aus welchen Gründen die Aussagen zunächst getätigt und dann wieder zurückgenommen werden. In der empirischen Literatur werden die Falschaussagen im Sinne einer zwar berechtigten, aber unter Druck wieder zurückgenommenen Beschuldigung als zahlenmäßig weit aus höher eingestuft als Falschaussagen mit Schädigungsabsicht.

Wenn sich der Verdacht zweifelsfrei als falsch herausstellt, muss der Vorwurf ausgeräumt werden. Dafür sind folgende Schritte erforderlich:

- Die schulisch Verantwortlichen sprechen mit dem bzw. der Schüler*in, durch die oder den die falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde und den zugehörigen Sorgeberechtigten. Aus dem Vorgang und im Gespräch sollten nach Möglichkeit die Hintergründe für die Falschbeschuldigung geklärt werden. Sollte die Beschuldigung mit der Absicht ausgesprochen worden sein, den oder die Beschuldigte zu schädigen, müssen Maßnahmen für den oder die falsch beschuldigende Schüler*in überlegt werden. Möglicher weiterer Unterstützungsbedarf für den oder die Schüler*in sollte erwogen und ggf. auf den Weg gebracht werden.
- Das Ergebnis wird dem oder der falsch beschuldigten Schüler*in und den Eltern mitgeteilt. Auch sollte der weitere Ablauf transparent gemacht werden. Es sollte gefragt werden, ob der oder die Schüler*in weitere Unterstützung benötigt.

Im Team der einbezogenen Pädagog*innen wird überdacht, welchem Kreis von Personen die Falschbeschuldigung bekannt ist. Alle Personen, Gruppen, Klassen, die Kenntnis über die Anschuldigung haben, sollten über das Ergebnis informiert werden.

Eine mögliche Formulierung könnte sein: "Wie Ihr/Sie vielleicht schon mitbekommen habt/haben, gab es an unserer Schule einen Vorwurf von sexualisierter Gewalt unter Schülerinnen und Schülern. Nach unserem heutigen Kenntnisstand ist es nicht zu sexualisierter Gewalt gekommen. Wenn Ihr/Sie noch Fragen dazu habt, wendet Euch/wenden Sie sich bitte nicht an die Beteiligten, sondern an Herrn/Frau _____ (Ansprechpartner*in der Schule)."

In der nachfolgenden Zeit gilt es die beteiligten Schüler*innen im Blick zu haben und darauf zu achten, wie sich die Situation zwischen ihnen weiter entwickelt und zu prüfen, ob weiteres pädagogisches Handeln notwendig ist. Ggf. macht es Sinn, in zeitlichem Abstand mit beiden einzeln zu sprechen, um nachzufragen, wie sie die Situation gegenüber der oder dem anderen Schüler*in inzwischen wahrnehmen.

¹⁵ Für die beschuldigten Schüler*innen verfügt auch praksysBremen über entsprechende Expertise. Eine Finanzierung der Beratung durch praksysBremen muss im Einzelfall abgesprochen werden.

Teil III – Anhang

Inhalt

- I. Pädagogische Maßnahmen bei Grenzverletzungen (A), Übergriffen (B)
- II. Wichtige Informationen zur Strafanzeige bei Gewalt (C)
- III. Schutzvereinbarung bei Übergriffen (B), in Ausnahmen (C) (mit Kopiervorlage)
- IV. Gesprächsprotokoll (Kopiervorlage)
- V. Rechtliche Information: Wer darf mit wem einvernehmlich Sex haben?
- VI. Handout: Klassenfahrt
- VII. Literaturempfehlungen und Materialien
- VIII. Hilfreiche Adressen

I. Pädagogische Maßnahmen bei Grenzverletzungen (A), Übergriffen (B)

(für Jg. 1-6, diese sollten immer an das Alter und die Entwicklung der Schüler*innen angepasst werden)

Mit Maßnahmen für grenzverletzenden Schüler*innen werden Botschaften an die unterschiedlichen Beteiligten – an betroffenen Schüler*innen, an grenzverletzenden Schüler*innen selbst und an die Schulklasse – vermittelt:

- Maßnahmen sollen Wiederholungen von Grenzverletzungen und Übergriffen verhindern und damit dem Schutz betroffener Schüler*innen und ggf. weiterer Schüler*innen dienen.
- Im Idealfall stärken sie das Selbstbewusstsein von betroffenen Schüler*innen. Diese machen die Erfahrung, dass die Achtung der eigenen Grenzen ernst genommen wird und dass es sich lohnt, Hilfe zu holen.
- Die Sanktionierung von grenzverletzendem Verhalten und Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Grenzverletzungen dienen der Prävention der Herausbildung grenzverletzender Verhaltensmuster bzw. `Täterstrategien` bei grenzverletzenden Schüler*innen.
- Maßnahmen sollen auch in der Klasse ihre präventive Wirkung entfalten. Auch die nicht beteiligten Schüler*innen lernen, dass ein solches Verhalten nicht akzeptiert wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht.

Gut gewählte Maßnahmen..

- dienen dem Schutz betroffener Schüler*innen und zielen auf Verhaltensänderung bei übergriffigen Schüler*innen durch Einsicht und Einschränkungen! (anders als Strafen, die nur abschrecken)
- schränken übergriffige Schüler*innen ein – nicht betroffene Schüler*innen!
- unterscheiden sich von allgemein verbindlichen Verhaltensregeln, die für alle gelten, denn sie sind eine vorübergehende Reaktion auf ein konkretes individuelles Fehlverhalten.
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden.
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team.
- wahren die Würde von übergriffigen Schüler*innen.
- werden befristet, damit sich die Verhaltensänderung lohnt.
- müssen geeignet sein, dem oder der übergriffigen Schüler*in den Ernst der Lage deutlich zu machen.
- müssen den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen bei der Einschätzung zur Verantwortungsübernahme berücksichtigen.
- werden von den Pädagog*innen entschieden, nicht von den Eltern der beteiligten Schüler*innen oder betroffenen Schüler*innen.

Mit freundlicher Unterstützung vom Bremer JungenBüro

II. Wichtige Informationen zur Strafanzeige bei Gewalt (C)

Vor dem Stellen einer Strafanzeige sind einige Aspekte zu bedenken:

1. Anzeigen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind sogenannte **Offizialdelikte**, das bedeutet, dass die Polizei ermitteln muss, wenn sie Kenntnis von einer möglichen Straftat bekommt (auch ohne Anzeige), z.B. auch dann, wenn die Anzeige zurückgenommen wird.
2. Eine Strafanzeige, die Ermittlungen und der Gerichtsprozess stellen für die Betroffenen sehr oft eine **große psychische Belastung** dar, die zu der Belastung durch die Gewalterfahrung hinzukommt. Bis zu einem Urteil kann es nach Stellen einer Anzeige 1 bis 2 Jahre dauern. Viele Ermittlungsverfahren werden eingestellt. Während des gesamten Verfahrens dürfen die Betroffenen die Gewalterfahrungen nicht psychotherapeutisch bearbeiten, um ihre Aussagen zum Tatgeschehen nicht zu verfälschen. (Eine rein stabilisierende Therapie sowie eine psychosoziale Prozessbegleitung sind jedoch möglich und meist empfehlenswert.)
3. Die **Strafmündigkeit** beginnt bei Jugendlichen mit 14 Jahren. Kinder aus der Primarstufe sollten deshalb grundsätzlich nicht angezeigt werden! Hier muss das Amt für Soziale Dienste eingeschaltet werden.
4. Im Bremischen Schulverwaltungsgesetz besteht bei Kenntnis einer schweren Straftat für Schulleitungen eine **Anzeigepflicht** (§ 63 Abs. 4a BremSchVwG). Dennoch sollte bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht über den Kopf der Betroffenen hinweg angezeigt werden, da dies eine retraumatisierende Wirkung haben könnte. Die Betroffenen sollten in die Entscheidung für eine Strafanzeige einbezogen werden. Ihnen allein die Entscheidung zu überlassen, schiebt ihnen jedoch eine große Verantwortungslast zu. Zur **Abwägung** dieser Fragen wird die Begleitung durch eine **Fachberatungsstelle** (Adressen siehe Anhang) empfohlen. Über die Beratungsstelle Schattenriss und den Weißen Ring ist zudem der Zugang zu einer kostenlosen Rechtsberatung für Mädchen bzw. Jungen und Mädchen und deren Angehörige möglich.
5. In Bremen gibt es an den großen Kliniken die Möglichkeit zu einer **anonymen Spurensicherung**. Diese Variante ist zu wählen, wenn die psychische Belastung des oder der Betroffenen für eine Strafanzeige zu groß ist, aber dennoch Spuren gesichert werden sollten. So kann auch zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Strafanzeige gestellt werden.
6. Wird die Entscheidung zu einer polizeilichen Verfolgung (im Idealfall im Einvernehmen mit der/m Betroffenen) getroffen, so ist die Strafanzeige bei den speziell geschulten Polizist*innen des **Kriminalkommissariat 32** der Polizei Bremen zu stellen (nicht auf einer allgemeinen Polizeiwache).

Alle Kontaktdaten finden Sie im Anhang unter VIII.

III. Schutzvereinbarung bei Übergriffen (B), in Ausnahmen (C)

Der Inhalt der Schutzvereinbarung sollte der bzw. dem betroffenen Schüler*in und den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden. Die zuständigen pädagogischen Fachkräfte müssen ebenfalls hierüber informiert sein. Es sollte vereinbart werden, wem Übertretungen der Schutzvereinbarung durch den oder die gewaltverursachende Schüler*in umgehend zu melden sind.

Die Schutzvereinbarung kann Bedingung für einen weiteren Schulbesuch sein. Sollten der oder die beschuldigte Schüler*in bzw. die jeweiligen Eltern die Unterschrift verweigern, so ist diese faktisch dennoch gültig, denn die Vorgaben der Vereinbarung zum Schutz des oder der Betroffenen stellen zugleich Anweisungen der Lehrkräfte gegenüber der gewaltverursachenden Person dar. Wenn er oder sie dagegen verstößt, bildet dies ein erneutes Fehlverhalten, infolgedessen unmittelbar die Überweisung auf eine andere Schule angeordnet werden kann.

Schutzvereinbarung

Zwischen dem oder der Schüler*in _____ Klasse _____
(im folgenden Schüler*in 1 genannt)

und der Schule _____

wird zum Schutz des oder der Schüler*in _____
(im folgenden Schüler*in 2 genannt) folgende Vereinbarung **verbindlich** getroffen (*Zutreffendes ankreuzen!*):

- Schüler*in 1 darf mit Schüler*in 2 nicht in Kontakt treten (mündlich, schriftlich, über soziale Medien o.ä.).
- Schüler*in 1 darf in der Schule und mit Mitschülerinnen und Mitschülern nicht über die Vorfälle und Schüler*in 2 reden.
- Schüler*in 1 darf keine persönlichen Informationen und Texte etc. von Schüler*in 2 an Dritte weitergeben (Fotos, WhatsApp etc.).
- Schüler*in 1 darf keine Drohungen, Belohnungen und weitere Manipulationen zum Schlechtmachen und zur Einschüchterung von Schüler*in 2 bzw. zu eigenen Besserstellung bzgl. des übergreifigen Verhaltens durchführen, auch nicht gegenüber Dritten.
- Sollte Schüler*in 1 von weiteren oder anderen Beschuldigungen betroffen sein, wendet er oder sie sich bitte umgehend an _____
- Weitere Vereinbarung: _____

Bei Zuwiderhandlung kann die Schule sofort weitere Maßnahmen bis hin zum Schulverweis (Überweisung auf eine andere Schule) ergreifen.

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum _____, kann aber ggf. von der Schule mit Befristung verlängert werden.

Bremen, den _____

Unterschrift Schüler*in 1:

ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte*r:

Unterschrift Schulvertreter*in(nen):

Schüler*in 2 wird über die festgehaltenen Inhalte der Schutzvereinbarung von der Vertrauensperson informiert.

Gesprächsprotokoll

Datum/Uhrzeit: _____

Ort: _____

Gesprächsführung: _____

Protokollant*in: _____

Anwesende mit Namen und Funktion bzw. Rolle: _____

Achten Sie auf ungestörte Atmosphäre. Stellen Sie offene Fragen, insbesondere Aussagen zum Tathergang sind wörtlich zu dokumentieren.

1. Was genau soll passiert sein?
2. Wann soll es passiert sein? Wie oft?
3. Wo?
4. Gibt es weitere Beteiligte?
5. Gibt es Zeug*innen?
6. Wer hat noch Kenntnisse davon?
7. Gibt es "Beweise"? Dokumentationen? **Sichern!**
8. Wie ist der Kontakt zwischen vermutlich betroffener und beschuldigter Person vor dem Übergriff gewesen? Wie nach der Tat? Besteht aktuell noch Kontakt (inkl. soziale Medien)?
9. Welche Person an der Schule ist für den oder die betroffene Schüler*in eine Unterstützung?
10. Absprachen / Vereinbarungen

Bremen, den _____

Das Protokoll führte: _____

Unterschrift Protokoll _____

Unterschrift Gesprächsführung: _____

Unterschrift Schulleitung _____

V. Rechtliche Information: Wer darf mit wem einvernehmlich Sex haben?

In Deutschland ist das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gesetzlich geschützt. Dieses Recht schließt die ungestörte (sexuelle) Entwicklung von Kindern und Jugendlichen selbstverständlich mit ein. In den einschlägigen Strafgesetzen gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird nach Alter, Entwicklungsstand und Abhängigkeitsverhältnis unterschieden. Eine einvernehmliche sexuelle Handlung setzt voraus, dass dieser nicht nur willentlich, sondern auch wissentlich zugestimmt werden kann (z.B. kann ein Kind theoretisch dem Sex mit einem Erwachsenen willentlich zustimmen, aber wissentlich nicht, weil es auf einer ganz anderen Stufe der sexuellen Entwicklung steht). In Abhängigkeitsverhältnissen, wenn es sich bei dem bzw. der Jugendlichen um eine oder einen Schutzbefohlene*n handelt, sind sexuelle Handlungen für die fürsorgepflichtige Person immer strafbar.

Die folgende Tabelle fasst alle möglichen Konstellationen unter Schüler*innen zusammen.

Partner*in hat ein Alter von

	bis 13	14	15	16	17	18	19	20	ab 21
bis 13		X	X	X	X	X	X	X	X
14	X					0	0	0	(X)
15	X					0	0	0	(X)
16	X								
17	X								
18	X	0	0						
19	X	0	0						
20	X	0	0						
ab 21	X	(X)	(X)						

X	(X)	0	
Sexuelle Handlungen in dieser Konstellation sind verboten. Der oder die ältere Partner*in macht sich strafbar. § 176 StGB	Strafbar nur wenn der bzw. die Ältere die fehlende sexuelle Selbstbestimmung des bzw. der Jüngeren ausnutzt oder wenn Geld gezahlt oder eine Zwangslage ausgenutzt wird. § 182 StGB	Strafbar nur wenn Geld gezahlt oder Zwangslage ausgenutzt wird. § 182, Abs. 3, StGB	In dieser Konstellation sind die Handlungen erlaubt, wenn kein signifikanter Entwicklungsunterschied vorliegt (z.B. aufgrund geistiger Beeinträchtigung einer/s Beteiligten).

Mit freundlicher Genehmigung von praksysBremen

VI. Handout für Klassenfahrten

Auch auf Klassenfahrten, Klassenausflügen, Exkursionen etc. kann es zu sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexualisierter Gewalt kommen. Das Handout dient zur Prävention dieser Grenzüberschreitungen und bezieht neben Mitschüler*innen auch Schul- und Betreuungspersonal und unbekannte Personen als mögliche Gewaltverursacher*innen bzw. Täter*innen mit ein.

Gefahrenpotentiale auf Klassenfahrten:

- Die gemeinsame Nutzung von Schlaf- und Waschräumen, gemeinsame Umkleidesituationen bieten viele Gelegenheiten zu (sexualisierten) Grenzüberschreitungen.
- Manche Schüler*innen zeigen in der besonderen Situation der Klassenfahrt eine höhere Risikobereitschaft. Insbesondere bei Mutproben oder potentiell grenzüberschreitenden Spielen wie z.B. Flaschendreher mit Entkleiden, Kleiderkette oder Wahrheit oder Pflicht, bei denen oft ein nicht zu unterschätzender Gruppendruck entsteht, kommt es manchmal auch zu sexuellen Grenzverletzungen oder auch Übergriffen.
- Darüber hinaus sind Klassenfahrten eine Gelegenheit, mit anderen Klassenkamerad*innen in einer intensiveren Form als zu Hause miteinander in Kontakt zu treten, zu flirten, sich zu verlieben, sich auszuprobieren. Schwärmereien und Verliebtheit können von manchen Mitschüler*innen ausgenutzt werden.
- Wichtige Vertrauenspersonen und Ansprechpartner*innen (Freund*innen, Eltern, etc.) der Mädchen und Jungen sind auf der Klassenfahrt ggf. nicht mit. Die Kinder und Jugendlichen wissen nicht, an wen sie sich bei Bedarf wenden können.
- Manche Schüler*innen haben ein besonderes Bedürfnis nach Nähe, wenn sie Heimweh nach ihren Familien haben. Diese Anhänglichkeit kann von potenziellen Täter*innen leicht ausgenutzt werden.
- Ebenso haben Täter*innen ein leichtes Spiel mit einzelnen Schüler*innen, die durch die besondere Gruppendynamik auf Klassenfahrten eventuell in eine Außenseiterposition kommen.

Was können mitreisende Lehrer*innen bzw. pädagogische Fachkräfte tun, um die Gefährdungen möglichst klein zu halten?

1. Vor der Fahrt

a) Botschaften und Regeln

- Klare Haltung & Verbindlichkeit der Schule gegenüber sexualisierter Gewalt: Kultur des Hinschauens und Hinhörens und der Reaktion auf grenzüberschreitendes Verhalten!
- Hilfe holen ist kein Petzen! Mädchen und Jungen sollen ermutigt werden, sich Unterstützung zu holen, wenn ihre Grenzen verletzt wurden.
- Vermittlung / Verabredung allgemeiner Regeln des sozialen Miteinanders, Respekt und wertschätzender Umgang
- Partizipation der Schüler*innen bei der Erarbeitung der allgemeinen Regeln und der für die Klassenfahrt spezifischen Regeln (z.B. über interaktive Wimmelbilder von Zartbitter Köln e.V., s.u.).
- Disziplinierungsmaßnahmen bei Missachtung der Regeln verabreden.

b) Vorbereitende Maßnahmen

- Formulierung und Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zur gegenseitigen Achtung der Rechte. Die Regeln sollten sehr konkret sein: z.B. keine Fotos, auch keine Selfies in Duschräumen oder beim Umkleiden, s. dazu die Verpflichtungserklärung von Zartbitter, Link im Anhang.
- Zuständigkeiten im Hilfesystem klären: Wer sind mögliche Vertrauenspersonen bzw. Ansprechpartner*innen auf der Klassenfahrt (interne aber auch externe Ansprechstellen wie Sorgentelefone und Beratungsstellen)? Bekanntmachung dieser Ansprechpartner*innen!
- Thematisieren auf dem Elternabend vor der Klassenfahrt.
- Risikoanalyse: Welche Orte und Zeitpunkte mit besonderem Gefährdungspotenzial gibt es auf der Klassenfahrt? Welche dunklen, abgeschiedenen Orte gibt es in der Unterkunft? Gibt es geschlechtergetrennte, abschließbare und nicht einsehbare Dusch- und Waschräume und Toiletten?
- Wenn möglich informieren sich die Begleitpersonen auch über die Haltung der kooperierenden Partner*innen wie z.B. Busunternehmen, Kanu-Verleih, Beherbergungsbetrieb, Programmanbieter*innen etc. zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

c) Interventionsplan

- Das mitreisende Personal sollte den vorliegenden Leitfaden und die Handreichung (sexualisierte Gewalt durch Schulpersonal) kennen und für den Notfall mitnehmen.
- Ggf. Unterstützung bei Fachberatungsstellen und ReBUZ einholen

2. Während der Fahrt

- Erinnerung an Ansprechpartner*innen vor Ort und externe Hilfen (s.o.)
- Ggf. Vervollständigen der Risikoanalyse
- Bei Grenzverletzungen zwischen Schüler*innen: Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren. Leitfaden benutzen.

3. Nach der Fahrt im Falle einer Vermutung von sexualisierter Gewalt

- Maßnahmen zum Schutz des bzw. der Betroffenen und des bzw. der gewaltverursachenden Schüler*in erwägen, je nach Einordnung des Vorfalls nach Handlungsleitfaden vorgehen
- Kontakt-/ Ansprechpersonen an der Schule festlegen
- Sollten beiden Seiten an der Schule verbleiben, im Blick behalten und in zeitlichem Abstand getrennt voneinander befragen

Empfehlung von Unterrichtsmaterial von Zartbitter e.V. zur Sensibilisierung und Partizipation der Schüler*innen vor Klassenfahrten zum Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

Das Plakat „Klassenfahrt/Jugendherberge“ stellt in Form eines Wimmelbildes Alltagsszenen bei Aufenthalt von Schulklassen in Jugendherbergen und Landschulheimen dar, positive und auch negative Situationen, in denen die persönlichen Grenzen von Schüler*innen verletzt werden.

Das Präventionsmaterial eignet sich hervorragend zur Vorbereitung von Klassenfahrten, um gemeinsam mit Mädchen und Jungen über ihre Rechte auf einen grenzachtenden Umgang sowie diesbezügliche mögliche Verstöße ins Gespräch zu kommen. Die animierte Version bietet zudem Rechtekärtchen zum Download an. Anschließend sollten die für die Gruppe relevanten Rechte zusammengetragen und gemeinsam eine Verpflichtungserklärung zur gegenseitigen Achtung der Rechte formuliert werden.

Das Plakat kann kostengünstig in großer Stückzahl über den Zartbitter- Onlineshop bezogen werden: www.zartbitter-shop.de

Die animierte Version des Plakates sowie weitere Materialien (zusätzliche Plakate, z.B. Zeltlager am Tag und in der Nacht, Comics, Videoclips und Lieder) ebenfalls von Zartbitter e.V. sind erhältlich unter <http://sichere-orte-schaffen.de/?cat=5>

Eine Vorlage für eine Verpflichtungserklärung finden Sie unter http://sichere-orte-schaffen.de/wp-content/uploads/Rechte-von-M%C3%A4dchen-und-Jungen_Skifreizeit.pdf

Mit freundlicher Unterstützung von Schattenriss e. V.

VII. Literaturempfehlungen und Materialien

Stimmt da was (nicht)? Orientierungshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule | Broschüre der ReBUZ <https://www.rebuz.bremen.de/service/downloads-9815>

... und wenn es jemand von uns ist? Umgang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt durch Lehrerinnen, Lehrer oder andere an Schule Beschäftigte an Schülerinnen und Schülern Bremer Schulen | Handreichung der Senatorin für Kinder und Bildung <https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/handreichung+und+wenn+es+jemand+von+uns+ist.pdf>

Fachliteratur

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.: Sex. Sex! Sex? Schulungsmappe zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei Internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen. 2. Ergänzte Auflage, Hannover 2013.

Allroggen, Gerke et.al.: Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte. Göttingen 2018.

Blättner, Brzank, Liebe, Schultes: Grenzüberschreitungen und Gewalt in den Liebesbeziehungen von hessischen Schülerinnen und Schülern zwischen 14-18 Jahren. Hochschule Fulda 2013.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz: Gewalt im Netz. Sexting, Cybermobbing & Co.. Berlin 2015.

Deutsches Kinder- und Jugendinstitut, Stefan Hofherr: Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. ISBN: 978-3-86379-253-4, 2017.

Freund, Breidenstein: Sexuelle Übergriffe unter Kindern – Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln 2006.

Kerger-Ladleif: Tat oder Test? Wie Jugendliche sexuelle Grenzerfahrungen erleben. In: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen: Grenzerfahrungen. Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen. Hannover 2013.

Kohlhofer, Neu, Sprenger: E.R.N.S.T. machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Ein pädagogisches Handbuch, hrsg. von Power-Child e.V.. Köln 2008.

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen: Grenzverletzungen. Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen. Hannover 2013.

Maschke, Stecher: Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute. Weinheim 2018. (SPEAK-Studie)

Erweiterungsstudie SPEAK!-Förderschule <https://kultusministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/erweiterungsstudie-speak-forderschule>

Miosga/Schele: Sexualisierte Gewalt und Schule: Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen. Weinheim 2018.

Materialien für die Präventionsarbeit

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.: Sex. Sex! Sex? Schulungsmappe zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei Internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen. 2. Ergänzte Auflage. Hannover 2013.

Bundesverein Lebenshilfe (Hrsg.): Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen. 5. Auflage. Weinheim und München 2009.

Der Paritätische Baden-Württemberg (Hg.): Herzklopfen, Heartbeats. Beziehungen ohne Gewalt. Ein Arbeitspaket zur schulischen und außerschulischen Prävention von Gewalt in intimen Teenagerbeziehungen. Stuttgart 2010.

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen: GRENZGEBIETE. Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen. Informationen für Eltern und pädagogische Fachkräfte. Hannover 2011.

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen: GRENZGEBIETE. Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen. Eine Arbeitshilfe für Jugendarbeit, Jugendhilfe und Schule. Hannover 2017.

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen: 11 Gründe mit Jugendlichen über Sex zu sprechen. Hannover 2017.

Petze – Präventionsbüro: Echt stark! – Unterrichtsmaterialien für Förderschulen und Förderzentren zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Kiel 2018.

Petze – Präventionsbüro: Wir sind echt klasse! – Materialien für die Grundschule zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Kiel 2018.

Petze – Präventionsbüro: Echt fair! – Unterrichtsmaterialien ab Klasse 5 zur Gewaltprävention. Kiel 2018.

Petze – Präventionsbüro: Echt krass! Jugendliche und sexuelle Gewalt. Präventionsmaterial für Schule und Jugendhilfe ab 7. Klasse. Kiel 2018.

Theaterpädagogische Werkstatt Osnabrück: Eintritt ins Glück. Lehrerhandout mit 10 Themenmodulen zur Thematisierung sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen. Osnabrück 2013.

Zur Vorbereitung von Klassenfahrten:

<http://zartbitter-shop.de>

<http://sichere-orte-schaffen.de/?cat=5>

Verpflichtungserklärung:

http://sichere-orte-schaffen.de/wp-content/uploads/Rechte-von-M%C3%A4dchen-und-Jungen_Skifreizeit.pdf

VIII. Hilfreiche Adressen

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) der Senatorin für Kinder und Bildung

NORD Verwaltung: Tel: 361-7792 nord@rebuz.bremen.de

WEST Verwaltung: Tel: 361-10803 west@rebuz.bremen.de

OST Verwaltung: Tel: 361-16050 ost@rebuz.bremen.de

SÜD Verwaltung: Tel: 361-10559 sued@rebuz.bremen.de

www.rebuz.bremen.de

Für Notfälle

Notfallordner für Bremer Schulen: Die wichtigsten Telefonnummern befinden sich auf dem vorderen Einlegeblatt.

Für rechtliche Anliegen

Die Senatorin für Kinder und Bildung, Dr. Ulrike Rösler, Juristin,
Tel. 361-2025 ulrike.roesler@bildung.bremen.de

Fachberatungsstellen (auch zur anonymen Beratung)

... für betroffene Kinder, Jugendliche und deren Angehörige

Schattenriss

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.

Waltjenstraße 140, 28237 Bremen

Tel. 617188 schule@schattenriss.de

Bremer JungenBüro (für Jungen, die Gewalt erleben)

Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen

Tel. 59865160 info@bremer-jungenbuero.de

Kinderschutz-Zentrum Bremen

Humboldtstraße 179, 28203 Bremen

Tel. 240122-20 ksz@dksb-bremen.de

Weißer Ring Bremen – ‚Opferhilfe‘ | Unterstützung, Begleitung
(zu Polizei, Gericht), Vermittlung für betroffene Personen.

Tel. 323211 lbbremen@weisser-ring.de www.weisser-ring.de

... für übergreifige Kinder und Jugendliche (und Erwachsene)

praksysBremen

Breitenweg 32, 28195 Bremen

Tel. 1732824, info@praksys-bremen.de

... zur Abklärung/Unterstützung bei Kindeswohlgefährdung

Sozialzentren des Amts für Soziale Dienste

1 – Nord

Tel. 361-79800 sozialzentrum-nord@afsd.bremen.de

2 – Gröpelingen/Walle

Tel. 361-16892 sozialzentrum-groepelingen@afsd.bremen.de

3 – Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff

Tel. 361-18444 sozialzentrum-mitte@afsd.bremen.de

4 – Süd

Tel. 361-79900 sozialzentrum-sued@afsd.bremen.de

5 – Vahr, Schwachhausen, Horn-Lehe

Tel. 361-19500 sozialzentrum-vahr@afsd.bremen.de

6 – Hemelingen, Osterholz

Tel. 361-3035 sozialzentrum-hemeligen@afsd.bremen.de

bzw. des zuständigen Casemanagements

Bei Strafanzeigen

Polizei Bremen

Tel. 362-0, mit dem Kriminalkommissariat 32 verbinden lassen!

Nur in NOTFÄLLEN

Kinder- und Jugendschutztelefon beim AfSD – 24 Std. (wenn das zuständige Casemanagement nicht erreicht werden kann)
Tel. 6991133

Notruf der Polizei
110

Impressum

Herausgeberin

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Verantwortlich für den Text

Dipl.-Psych. Svenja Mies (ReBUZ Ost)

und Dipl.-Psych. Sandra Reith (ReBUZ Ost)

Stand

07/2019



Mit freundlicher Unterstützung von

